Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 1302/25**
Landgericht Chemnitz, 1 O 445/25

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: BKD-016174-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland
vertreten durch die Geschäftsführer Yvonnen Cunnane, David Harris, Majella Mungovan und Anne O'Leary

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Auskunft, Löschung, Unterlassung und Schadensersatzes

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [redacted]
Richter am Oberlandesgericht [redacted] und
Richterin am Oberlandesgericht [redacted]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.05.2026 am 08.07.2026

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 25.09.2025 - 1 O 445/25 - unter Aufhebung im Kostenpunkt und Zurückweisung der weitergehenden Berufung abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, welche durch die „Meta-Business Tools" erlangten personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.01.2020 im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerkes „Instagram" unter dem Benutzernamen „[redacted]" der Klagepartei verknüpft hat,

   a) auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, das heißt,
   - E-Mail der Klagepartei
   - Telefonnummer der Klagepartei
   - Vorname der Klagepartei
   - Nachname der Klagepartei
   - Geburtsdatum der Klagepartei
   - Geschlecht der Klagepartei
   - Ort der Klagepartei
   - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
   - IP-Adresse des Clients
   - User-Agent des Clients (das heißt gesammelte Browserinformation)
   - interne Klick-ID der Meta Ltd.
   - interne Browser-ID der Meta Ltd.
   - Abonnement-ID
   - Lead-ID und
   - anon-ID

   sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei,

   b) auf Dritt-Webseiten
   - die URLs der Web-Seiten samt ihrer Unterseiten
   - der Zeitpunkt des Besuchs
   - der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
   - die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
   - weitere von der Meta „Events" genannten Daten, die die Interaktion auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

   c) in mobilen Dritt-Apps
   - der Name der App sowie
   - der Zeitpunkt des Besuchs
   - die in der App angeklickten Buttons sowie
   - die von der Meta „Events" genannten Daten, die die Interaktion in der jeweiligen App dokumentieren,

   außerdem für jedes erhobene Datum,
   - ob und wenn ja, welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.01.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner,

sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat unter Benennung dieser Dritten,

- ob und wenn ja, welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.01.2020, zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende), in welchem Drittstaat gespeichert hat,
- inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gemäß dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2025 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 25 % und die Beklagte 75 %.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs (I.3.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 EUR und hinsichtlich des Auskunftsanspruchs (I.1.) und des Löschungsanspruchs (I.2.) jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 EUR. Wegen des sonstigen vollstreckungsfähigen Inhalts des Urteils kann jede Partei die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen unrechtmäßiger Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools geltend. Wegen der Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Antrag auf Löschung sei bereits unzulässig, da es an der notwendigen Besorgnis der Leistungsverweigerung fehle. Die Beklagte habe ihre Bereitschaft zur Löschung derjenigen Daten erklärt, die ihr durch Drittunternehmen übermittelt worden seien. Das Instagram-Konto könne jederzeit mit dem Self-Service-Tool von Meta gelöscht werden. Ein Auskunftsanspruch stehe dem Kläger nicht zu. Die begehrten Auskünfte seien mit Schreiben der Beklagten vom 08.08.2025 (Anlage B7) erteilt worden. Weitere Auskünfte könne der Kläger nicht verlangen. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ein immaterieller Schaden in Form des Verlustes der Kontrolle über die personenbezogenen Daten liege nicht vor. Der Schaden müsse genau und nicht nur allgemein dargelegt werden. Auch aus der informatorischen Anhörung des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung. Überdies sei es dem Kläger nicht gelungen, einen Verstoß der Beklagten gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nachzuweisen. Es fehle zudem an konkretem Vortrag zu der Frage, inwieweit der Kläger von den Business Tools betroffen gewesen sei. Der Kläger habe keine einzige Webseite oder App konkret benannt. Es genüge nicht der Vortrag, dass regelmäßig einige der in Anlage K4 aufgeführten Webseiten besucht würden. Insoweit gebe es auch keine sekundäre Darlegungslast der Beklagten. Dem Kläger sei aus eigener Wahrnehmung bekannt, welche Webseiten er benutzt habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Gegen das am 29.09.2025 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung, die am 29.10.2025 beim Oberlandesgericht eingegangen ist. Nach erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 16.02.2026 ist die Berufungsbegründung am 11.02.2026 eingegangen.

Der Kläger verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge weiter, allerdings in einer geänderten Fassung des Auskunftsantrags (Sitzungsprotokoll vom 20.05.2026, Seite 2f.). Das Landgericht habe schon den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht zutreffend erfasst. Die Beklagte bestreite entgegen dem Urteilstatbestand nicht, dass sie personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe ihrer Business Tools erfasst habe und verarbeite. Die Beklagte habe auch nicht bestritten, dass sie die Daten zu anderen Zwecken als zur Anzeige personalisierter Werbung verarbeite. Auch habe die Beklagte eine Verarbeitung besonders sensibler Daten nicht bestritten. Soweit das Landgericht Vortrag des Klägers vermisse, welche konkreten Verarbeitungsvorgänge streitgegenständlich seien, habe es verkannt, dass sich die Klagepartei gar nicht gegen einzelne konkrete Datenverarbeitungen richte. Der Kläger

strebe vielmehr an, dass die Anwendung der Business Tools auf seine Person insgesamt abgestellt werde.

Unzutreffend habe das Landgericht die Zulässigkeit des Antrags auf Löschung verneint. Die Beklagte habe den Löschungsanspruch bestritten, was für die Zulässigkeit einer Klage in Form des § 259 ZPO genüge. Die von Beklagtenseite angebotene Trennung von Daten sei nicht mit der geforderten Löschung gleichzusetzen. Auch nach einer Trennung der Daten könne die Beklagte diese der Person des Klägers zuordnen. Dem Kläger fehle auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis an einer Löschungsklage.

Die Klage sei insgesamt begründet. Hinsichtlich der begehrten Auskünfte sei keine Erfüllung eingetreten. Das Auskunftstool der Beklagten gebe nur rudimentäre Informationen. Ebenso könne der Kläger Unterlassung der künftigen Datenverarbeitung verlangen. Der Antrag sei hinreichend bestimmt. Vom Kläger könne kein detaillierterer Vortrag erwartet werden. Keineswegs sei es für den Kläger zumutbar, seinen gesamten Internetverlauf öffentlich zu machen. Der Kläger wisse auch nicht, welche Seiten er künftig nutzen werden und ob auf diesen Seiten die Business Tools benutzt würden.

Der Kläger habe schließlich Anspruch auf immateriellen Schadensersatz. Weiterer Vortrag des Klägers hätte nicht zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Der Kläger wende sich gegen die generelle Anwendung der Business Tools und nicht gegen einzelne Datenverarbeitungen. Die Beklagte habe nicht bestritten, dass ungeachtet der nicht erteilten Einwilligung eine Datenverarbeitung stattgefunden habe und weiter stattfinde. Weiterer Vortrag zum behaupteten Kontrollverlust sei nicht erforderlich. Aus der Anwendung der Business Tools folge zwangsläufig ein ganz erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers. Während des Surfens wisse der Kläger nicht, wo die Business Tools aktiv seien. Im Nachhinein wisse der Kläger nicht, welche Daten gesammelt worden seien. Ebenso sei der Antrag auf Freistellung von den vorgerichtlichen Anwaltskosten begründet.

Der Kläger beantragt in der Berufungsinstanz zuletzt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft darüber zu erteilen, welche durch die „Meta-Business Tools“ erlangten personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.01.2020 im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerkes „Instagram“ unter dem Benutzernamen [redacted] der Klagepartei verknüpft hat,

a) auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, das heißt,

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (das heißt gesammelte Browserinformation)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID und
- anon-ID

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei,

b) auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Web-Seiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist)
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events" genannten Daten, die die Interaktion auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannten Daten, die die Interaktion in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

- ob und wenn ja, welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.01.2020 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat unter Benennung dieser Dritten,
- ob und wenn ja, welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.01.2020, zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende), in welchem Drittstaat gespeichert hat,
- inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Daten gem. dem Antrag zu 1. nach Auskunftserteilung zu löschen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 3.000,00 EUR beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.06.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Die streitgegenständlichen Business Tools seien gängige Internettechnologien. Zu Recht habe das Landgericht die Klage abgewiesen, weil die Klägerseite schon nicht dargestellt habe, welche konkreten Webseiten und Apps und welche spezifischen Daten Gegenstand der Klageanträge seien und wie ihre Daten angeblich unrechtmäßig verarbeitet würden. Treibende Kraft hinter den Klagen seien allein die Prozessbevollmächtigten der Klägerseite. Insgesamt sei die Klage unkonkret und unsubstantiiert. Die Klägerseite habe nicht einmal konkretisiert, gegen welche Verarbeitungszwecke sie sich wende. Die tatsächlich durchgeführte Datenverarbeitung ergebe sich aus der Grafik in Anlage B18. Wenn Drittunternehmen die Business-Tools nutzten, müssten sie den Nutzungsbedingungen zustimmen. Allein das Drittunternehmen entscheide dann, welche Daten an die Beklagte gesendet werden und welche nicht. Allein das Drittunternehmen als die Partei, die direkten Zugang zu den Besuchern der Webseite und der App habe, könne entsprechende Informationen bereitstellen. Die Datenverarbeitung hänge vom jeweils genutzten Business Tool ab. Bei der Verwendung von Pixel oder Facebook SDK könne das Drittunternehmen konfigurieren, dass bestimmte Daten an die Server von Meta übermittelt werden. Bei Verwendung von Conversions API oder App Events erhebe das Drittunternehmen Daten, speichere diese auf dem eigenen Server und entscheide dann, welche Daten an Meta übermittelt werden. Die Übermittlung sensibler Daten sei untersagt. Bevor bestimmte Event-Daten übermittelt würden, könne die Beklagte nicht wissen, ob diese Daten zu einem einzelnen Nutzer gehören. Es gebe täglich 3,54 Milliarden Nutzer. Könnten die Daten keinem registrierten Nutzer zugeordnet werden, speichere die Beklagte diese Daten nicht, mit Ausnahme bestimmter Daten, die für begrenzte Sicherheits- und Integritätszwecke verwendet werden könnten. Willige ein Nutzer nicht in die Verwendung von Cookies ein, verwende die Beklagte Cookies und ähnliche Technologien zwar dennoch und erhebe Daten dazu, aber allein zu Sicherheits- und Integritätszwecken. Dies sei unerlässlich zur Behebung von Schadensfällen und zur Bekämpfung von Angriffen auf die Sicherheit.

Das angefochtene Urteil sei nicht zu beanstanden. Der Kläger nenne weder einen konkreten Verarbeitungszweck noch erläutere er, warum die Verarbeitung angeblich rechtswidrig sei. Der Verarbeitungszweck sei zunächst zu ermitteln, bevor die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überhaupt beurteilt werden könne. Die verschiedenen Zwecke würden in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten erläutert. Richtig sei, dass sich die Beklagte nicht für

jeden Verarbeitungszweck auf einer Einwilligung berufe. Die Einwilligung betreffe allein die Verarbeitung von Daten für den Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung. Zu anderen Zwecken könne eine Rechtswidrigkeit der Verarbeitung nicht daraus hergeleitet werden, dass keine Einwilligung vorliege. Hauptverantwortlich für die Erhebung und Übermittlung von Business Tools-Daten seien die Drittunternehmen. Aus den Business Tools Nutzungsbedingungen ergebe sich, dass die Beklagte und das Drittunternehmen gemeinsam verantwortlich seien für die Erhebung von Daten über die Business Tools und ihre Übermittlung an die Beklagte. Mit den Drittunternehmen habe die Beklagte eine formelle Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO getroffen (Anlage B9). Die klägerseitige Behauptung, dass die Beklagte die Kontrolle darüber habe, was die Business Tools automatisch tun, sei haltlos. Tatsächlich würden Drittunternehmen kontrollieren, wann und welche Daten übermittelt würden. Die Drittunternehmen könnten ihre Seite auch so ausgestalten, dass der Browser der Person oder der Server des Drittunternehmens eine Anfrage zu Browserdaten erst dann stelle, nachdem die Person über das Cookiebanner des Drittunternehmens die Einwilligung zu technisch nicht notwendigen Cookies erteilt habe. Entsprechend werde bei Meta Pixel eine http-Anfrage nur gestellt, wenn der Nutzer sich für eine Einwilligung entscheide. Bei der Integration von Conversions API könne das Drittunternehmen eine serverseitige Einwilligungslogik implementieren, um sicherzustellen, dass Daten nur dann an die Beklagte gesendet werden, wenn der Nutzer die Einwilligung erteilt habe. Drittunternehmen könnten also die Conversions API so integrieren, dass keine Daten an Meta übertragen werden, bis die Einwilligung eingeholt worden sei. Implementierung und Einholung der Einwilligungen oblägen der Verantwortung der Drittunternehmen. Die Beklagte fordere die Vertragspartner auf, in Zusammenarbeit mit ihren Rechtsvertretern eigene Bewertungen vorzunehmen. Die Beklagte biete keine Technologie an, die darauf abziele, Einwilligungserfordernisse nach der Datenschutz-Grundverordnung zu umgehen.

Die Klägerseite habe nicht dargelegt, inwieweit sie von der Datenverarbeitung individuell betroffen sei. Es fehle an der konkreten Angabe, welche Webseiten oder Apps der Kläger besucht habe und wann dies gewesen sei, ferner, ob diese Seiten oder App zu diesem Zeitpunkt Business Tools verwendet hätten, ob die Zustimmung über das Cookie-Banner erteilt worden sei und welche Daten dann an die Beklagte übermittelt worden seien. Entsprechend sei der Kläger seiner Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen. Ohne diese Individualisierungen sei die Beklagte nicht in der Lage, die Vorwürfe ordnungsgemäß zu prüfen und sich zu verteidigen. Mehrere der von der Klägerseite in Anlage K4 benannten Webseiten hätten zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Daten an Meta übertragen. Selbst wenn die Tools installiert gewesen seien, sei nicht klar, ob Daten an die Beklagte übermittelt

wurden. Unabhängig davon ergäben sich Zweifel an der Richtigkeit der klägerischen Behauptungen, weil der Vortrag in einem Massenverfahren sämtlich wortgleich wiederholt werde. Eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten gebe es nicht. Der Kläger wisse aber selbst am besten, welche Webseiten er besucht habe. Selbst wenn eine sekundäre Darlegungslast bestehen würde und nicht erfüllt wäre, hätte dies nur zur Folge, dass der Klägervortrag unstreitig werden würde. Der Klägervortrag sei aber vollständig unsubstantiiert.

Der Kläger habe auch nicht nachgewiesen, dass die Verarbeitung von Daten besondere Kategorien personenbezogener Daten umfasse. Soweit die Klägerseite dies für fünf Webseiten beispielhaft behaupte, sei unklar, ob der Kläger überhaupt eine dieser fünf Webseiten besucht habe. Die Beklagte habe erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Erhalt und die Verwendung potentiell sensibler Daten zu verbieten und zu verhindern. Darunter fielen die Kategorisierung von Datenquellen, die automatisierte Filterung und erweiterte Datenbeschränkungen. Im Ergebnis liege keine rechtswidrige Verarbeitung von Daten vor. Soweit keine Einwilligung vorliege, würden Sicherheits- und Integritätszwecke die Datenverarbeitung rechtfertigen. Insoweit gebe es drei Kategorien: Die Erkennung anomaler Aktivitäten, die eventuell darauf abzielen, die Dienste von Meta zu stören, die Erkennung von feindlichen Akteuren, deren Handlungen gegen Richtlinien von Meta verstoßen könnten, und die Fehlerdaten und Betriebsdatenerfassung. Von einer Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung sei der Kläger bereits deshalb nicht betroffen, weil der Kläger in die Verarbeitung solcher Daten zu diesem Zweck nicht eingewilligt habe.

Der Auskunftsantrag sei abzuweisen. Die Auskunft sei erteilt worden. Der Unterlassungsantrag sei bereits unzulässig. Es fehle an hinreichender Bestimmtheit. Es sei nicht klar, auf welche Webseiten und Apps sich der Antrag beziehe. Es bleibe unklar, welche Daten die Beklagte nicht verarbeiten solle. Der Unterlassungsantrag sei auch eine unzulässige verdeckte Klage auf Vornahme einer Handlung. Da es die Drittunternehmen seien, die Daten an Meta sendeten, reiche ein bloßes Unterlassen von Meta nicht. Der Kläger könne sein Konto jederzeit löschen, indem er das Self-Service-Tool nutze. In diesem Fall werde das Konto zusammen mit den verbundenen Daten gelöscht, falls die Löschung nicht innerhalb von 30 Tagen widerrufen werde. Die Event-Daten dürften nach der Regelung in den Nutzungsbedingungen noch maximal zwei Jahre lang gespeichert werden. Unterlassung könne nicht verlangt werden. Art. 17 DSGVO enthalte einen solchen Anspruch nicht.

Es scheine Ziel der Klägerseite und ihrer Prozessbevollmächtigten zu sein, durch Einreichung der massenhaften identischen Klagen die Verwendung der Business Tools zu stoppen, was

schwerwiegende Folgen für andere Meta-Nutzer und Werbetreibende hätte, dies, obwohl im Internet vergleichbare Dienste angeboten würden. Die Zivilklage sei hier nicht das geeignete Mittel, um Produkte von Meta allgemein anzufechten, ohne konkrete Vorwürfe zu erheben. Der Löschungsantrag sei abzuweisen, da er unzulässig und unbegründet sei. Die Verarbeitung sei rechtmäßig. Die Beklagte habe die Löschung nicht verweigert, sondern ermögliche die Vornahme der vom Kläger verlangten Handlung.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein Kontrollverlust über die Daten liege hier nicht vor. Insoweit liege der Fall anders als in den „Scraping"-Entscheidungen. Die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negativen Folgen genüge nicht. Die vom Kläger behaupteten Schäden beruhten auf reinen Spekulationen. Ein Schaden sei nicht dargelegt. Jedenfalls sei der geforderte Schadensersatz von 3.000,00 € zu hoch. Dies ergebe sich aus dem Vergleich mit dem unbestrittenen Kontrollverlust über Daten in den Scraping-Entscheidungen. Dort seien bis zu 100,00 € Entschädigung zugesprochen worden. Eine höhere Entschädigung wäre auch in den vorliegenden Fällen nicht angezeigt. Hinsichtlich der Anwaltskosten sei zunächst darauf hinzuweisen, dass der Kläger eine Rechtsschutzversicherung habe. Die Ansprüche seien nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen. Im Übrigen sei nicht dargetan, warum die Einschaltung eines Anwalts überhaupt erforderlich gewesen sei.

Sollte die Beklagte zur Unterlassung verurteilt werden, müsse sich die Höhe der Sicherheitsleistung an dem möglichen Schaden orientieren, den eine ungerechtfertigte Vollstreckung verursachen würde. Die Sicherheitsleistung könne sich daher nicht am Streitwert des Unterlassungsantrags orientieren, sondern müsse ein Vielfaches davon betragen, um das Ausmaß des Schadens widerzuspiegeln, den eine ungerechtfertigte Vollstreckung verursachen würde.

Im Übrigen wird bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes sowie der erstinstanzlich gestellten Anträge auf das angefochtene Urteil sowie die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen ergänzend Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klagepartei hat überwiegend Erfolg. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte Anspruch auf Auskunft, Löschung und Unterlassung sowie auf Zahlung von 1.500,00 EUR Schadensersatz. Die weitergehende Berufung ist unbegründet.

Die auch in der Berufungsinstanz von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO und Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO, denn die Klagepartei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

1. Auskunft

Ein Auskunftsanspruch der Klagepartei folgt aus Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO. Dass die Beklagte grundsätzlich personenbezogene Daten der Klagepartei speichert und verarbeitet, ist unstreitig. Die Parteien streiten lediglich über Umfang und Reichweite der Verarbeitung dieser Daten und Fragen der Rechtfertigung. Ungeachtet dessen hat die Beklagte über sämtliche von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei nach Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO Auskunft zu geben. Hierfür ist es auch nicht erforderlich, dass die Klägerseite nähere Angaben zu Art und Umfang der von Beklagtenseite verarbeiteten Daten macht. Der Auskunftsanspruch ist nicht (vollständig) erfüllt.

a)
Die Klage ist in dem auf Auskunft gerichteten Antrag (Ziffer 1) zulässig. Es fehlt insbesondere nicht an einer hinreichenden Bestimmtheit der Klage im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens der Klagepartei nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn 52, juris). Vorliegend hat die Klagepartei die Daten hinreichend genau bezeichnet, indem sie alle Daten und Verarbeitungsvorgänge, zu denen sie Auskunft begehrt, aufgelistet hat. Eine weitere Konkretisierung ist der Klagepartei, die in die Datenverarbeitungssysteme der Beklagten keinen Einblick hat, nicht möglich und daher nicht abzuverlangen

Die Umstellung des Antrags auf Auskunft in der Berufungsinstanz ist nach §§ 525, 264 Nr. 2 ZPO zulässig.

b)
Der geltend gemachte Auskunftsanspruch steht der Klagepartei nach Art. 15 Abs. 1 und 2

DSGVO zu. Lediglich zum Teil hat die Beklagte den Anspruch bereits erfüllt. Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Es handelt sich auch um personenbezogene Daten.

aa)

Die Beklagte ist im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Erhebung von über Business Tools auf Drittseiten und Dritt-Apps erlangte Daten und deren anschließende Weiterverarbeitung verantwortlich und damit passivlegitimiert. Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen" einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (EuGH, Urteil vom 27.02.2025 - C-638/23, Rn. 25, juris, m.w.N.). Der Europäische Gerichtshof hat bereits für die insoweit dem Art. 4 Nr. 7 DSGVO entsprechende Vorschrift des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46/EG entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17, Rn. 68, juris, m.w.N.). Indem die Beklagte Drittunternehmern ihre Business Tools anbietet, mit deren Hilfe sie - im Kern unstreitig - möglichst viele Daten der Drittseitennutzer für ihre eigenen Zwecke erhalten möchte, wird sie auch für die Datenerhebung auf Drittseiten zur Mitverantwortlichen im Sinne des Art. 26 DSGVO (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 169; Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 53, jeweils juris).

Diese Verantwortlichkeit kann sie weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittanbietern auf diese abwälzen, noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter im Hinblick auf deren datenschutzrechtlichen Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit freizeichnen. Dies gilt schon deshalb, weil sie selbst gegenüber ihren Kunden in den Nutzungsbedingungen für Business Tools die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (Anlage B4, Ziff. 5.a.ii.). Aus denselben Gründen kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, entsprechend Ziffer 5 ihrer Nutzungsbedingungen hinsichtlich bestimmter Verarbeitungszwecke (Abgleich-, Messungs- und Analysedienste) lediglich als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO der Drittunternehmer tätig zu

werden. Nimmt eine Stelle - wie hier die Beklagte - aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung Einfluss und wirkt auf diese Weise neben einem anderen Beteiligten an der Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung mit, führt dies regelmäßig zu einer (gemeinsamen) Verantwortlichkeit (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17, Rn. 68, juris; OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 54, juris; Petri/Stief in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DSGVO Art. 26 Rn. 25 sowie Art. 4 Nr. 7 Rn. 24, beck-online).

bb)

Bei den im Klageantrag zu 1. genannten von der Beklagten verarbeiteten Daten handelt es sich ausnahmslos um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Der Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist weit zu verstehen und umfasst alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten natürlichen Person verknüpft ist, so dass sie aufgrund dessen direkt oder indirekt identifiziert oder identifizierbar ist (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017 - C-434/16, Rn. 34f.; BGH, Urteil vom 18.12.2025 - I ZR 115/25, Rn. 22ff., juris, m.w.N.). Die übermittelten Daten sind vorliegend zur Identifizierung des Nutzers geeignet, was die Beklagte nicht bestreitet. Die Identifizierung des Nutzers auf Webseiten und Apps Dritter erfolgt durch verschiedene Techniken. Dafür werden „Third Party Cookies“, „First Party Cookies“, die „Klick-ID“ sowie „automatisiertes Advanced Matching“ und „manuelles Advanced Matching“ verwendet (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 55, juris, m.w.N.).

cc)

Art. 15 Abs. 1 DSGVO verleiht ein verfahrensmäßiges Recht, Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen (EuGH, Urteil vom 22.06.2023 - C-579/21, Rn. 35, juris). Nach Art. 15 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO kann Auskunft insbesondere über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern verlangt werden. Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, so kann Auskunft verlangt werden über alle verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten (lit. g). Konkret bedingt das in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. c DSGVO vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger

mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen (EuGH, Urteil vom 12.01.2023 - C-154/21, Rn. 54; OLG Hamm, Urteil vom 15.08.2023 - I-7 U 19/23, Rn. 247, jeweils juris). Schließlich besteht ein Auskunftsanspruch über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und - zumindest in den dort genannten Fällen - auf aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO).

dd)

Der Anspruch ist vorliegend nicht vollständig erfüllt. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO ist im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erfüllt, wenn der Verantwortliche ausdrücklich oder konkludent erklärt, dass die dem Antragsteller erteilte Auskunft dem geschuldeten Gesamtumfang entspricht, d.h. vollständig ist (BGH, Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19, Rn. 18ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 16.06.2025 - 4 U 1664/24, Rn. 4, juris, m.w.N.). Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist die Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist (BGH, Urteil vom 15.06.2021, a.a.O.; OLG Dresden, Urteil vom 09.04.2024 - 4 U 452/23, Rn. 32, juris). Die Erfüllungswirkung kann allerdings auch dann nicht eintreten, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2021, a.a.O. Rn 20; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 146, juris).

(a) Dem Schreiben der Beklagtenvertreter vom 08.08.2025 (Anlage B7) lassen sich keine individuellen Informationen zu den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei entnehmen. Die Auskunft bleibt vielmehr pauschal und verweist weitgehend auf die von der Beklagten im Internet bereitgestellten allgemeinen Informationen zur Verarbeitung bestimmter Datenkategorien. Der im Auskunftsschreiben der Beklagten erfolgte

Hinweis auf ihr Selbstbedienungstool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ genügt in diesem Zusammenhang nicht. Zwar kann der Auskunftsanspruch grundsätzlich auch durch Bereitstellung eines Fernzugriffs zu einem sicheren System erfolgen (Erwägungsgrund Nr. 63 zur DSGVO), was auch den Verweis auf eine Website einschließt, über die die jeweiligen Informationen abgerufen werden können. Erforderlich ist dann aber, dass dort die Auskunft in dem erforderlichen individuellen Umfang für die Klagepartei zugänglich ist. Zwar hat die Beklagte deutlich gemacht, dass sie ihre Auskunft über das Tool für vollständig und abschließend hält. Ihr Vortrag dazu, wie sie ihre Auskunftspflicht erfüllt haben will, erschöpft sich aber weitgehend in allgemeinen Verfahrensbeschreibungen und reicht angesichts des substantiierten Vortrags der Klagepartei, warum das Tool der Beklagten zum lückenlosen Erhalt der begehrten Auskünfte untauglich sei, nicht aus (ebenso OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 - 4 U 353/24, Rn. 194; OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 60ff.; LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 - 15 O 15/24, Rn 92, jeweils juris). Ausweislich des Auskunftsschreibens der Beklagten (Anlage B7) können nämlich auf diesem Weg nicht sämtliche personenbezogenen Daten abgerufen werden. Der Datenabruf bleibt vielmehr auf eine „Zusammenfassung deiner Aktivitäten, die wir von Unternehmen und Organisationen erhalten“ beschränkt (Anlage B7, Seite 4), ohne dass dargelegt würde, welche der in den Klageantrag aufgenommenen personenbezogenen Daten sich im Einzelnen in dieser Zusammenfassung befinden. Ausweislich der Anlage B7 besteht auch nur für bestimmte Daten die Möglichkeit, diese auch herunterzuladen (nämlich nur für das, was auf Instagram geteilt wurde, für „Deine Informationen und Berechtigungen“ sowie für „deine Instagram Einstellungen“, Anlage B7, Seite 5ff.). Angesichts dieser Umstände hätte es der Beklagten oblegen, darzulegen und zu beweisen, dass über das Auskunfts-Tool (doch) sämtliche vom Auskunftsanspruch der Klägerseite umfassten Daten unschwer abgerufen und heruntergeladen werden können. Das hat sie nicht getan. Auch ist die Beklagte dem Vortrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 26.08.2026 (dort Seiten 159 bis 163) nicht entgegengetreten, wonach im Auskunfts-Tool nicht alle Aktivitäten und Daten erscheinen.

(b) Zu der von der Klagepartei gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO verlangten Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten hat die Beklagte in einer Anlage zu ihrem Schreiben vom 08.08.2025 (Anlage B 7, Seite 18) acht „individuelle Empfänger“ benannt. Damit ist der Anspruch nicht erfüllt, weil die Auskunft mehrere Einschränkungen enthält: Sie steht unter dem Vorbehalt der „auf Grundlage aktueller Recherchen zur Verfügung stehenden Informationen“. Zudem soll die Auskunft Daten „als Nutzer von Instagram“ betreffen, was offen lässt, ob auch über Meta Business Tools erlangte Daten eingeschlossen sind. Zudem ist von „individuellen Empfängern“ die Rede, sodass unklar bleibt, ob es

- unbenannte - „kollektive Empfänger“ gibt. Schließlich räumt die Beklagten in ihrer Antwort ein, dass andere Firmen des Meta-Konzerns ebenfalls Daten der Klagepartei erhalten haben, ohne dies zu konkretisieren.

(c) Zur Frage der Speicherung in Drittstaaten hat die Beklagte keine Angaben gemacht. Ein Anspruch auf Auskunft darüber steht der Klagepartei aber zu. Der Anspruch aus Art. 15 Abs. 2 DSGVO richtet sich auch auf die Auskunft darüber, welche Art Daten in welchem Drittland gespeichert werden (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 146, juris).

(d) Der Anspruch der Klagepartei nach Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auf Auskunft darüber, inwieweit ihre Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne von Art. 22 DSGVO verwendet wurden, ist nicht durch eine Negativauskunft im Schreiben der Beklagten vom 08.08.2025 (Anlage B7, S. 17) erfüllt. Die Beklagte hat dort nur mitgeteilt, sie habe keine Verarbeitung i.S.d. Art. 22 DSGVO „festgestellt“; das schließt nicht aus, dass es eine solche Verarbeitung gab, sie aber nicht mehr „feststellbar“ ist (OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 157f., juris). Zudem betrifft die Feststellung nur die Vergangenheit; Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO und das Auskunftsbegehren der Klagepartei beschränken sich indes nicht darauf (vgl. OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 146, juris).

ee)
Die Beklagte kann den Anspruch schließlich nicht dadurch zu Fall bringen, dass sie aus dem Umstand einer gleichlautenden Antragsstellung in Tausenden von Parallelverfahren ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klagepartei im vorliegenden Verfahren ableiten will. Das Thüringer Oberlandesgericht hat dazu Folgendes ausgeführt:

> „Auch hier verkennt die Beklagte, dass das Auskunftsrecht im Ausgangspunkt überhaupt nicht an ein irgendwie geartetes rechtliches Interesse geknüpft ist, sondern sich allein aus dem Umstand ergibt, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten über die betroffene Person verarbeitet. Dass der Antrag gleichlautend mit zahlreichen parallelen Klagen lautet, ist offensichtlich weder missbräuchlich noch schikanös. Die Geltendmachung des Auskunftsrechts hat erkennbar von vornherein keinen individuellen Einschlag, der sich auf die betroffene Person bezieht, sondern sie dient letztlich der Offenlegung weitgehend sämtlicher Informationen, die zu einer natürlichen Person verarbeitet worden sind. Mit anderen Worten ist die in einer Vielzahl von Fällen gleichlautende abstrakt auf bestimmte Datenkategorien abstellende Geltendmachung Ausfluss der Natur des Auskunftsrechts selbst, nicht aber einer auf Rechtsmissbrauch zielenden Behandlung der Beklagten. Dies folgt auch aus Art. 12 Abs. 5 DSGVO, der das Weigerungsrecht des Verantwortlichen bei exzessiven Anträgen an die

> Antragstellung einer betroffenen Person koppelt und damit die gleichlautende Antragsstellung einer Vielzahl unterschiedlicher Personen gerade nicht erfasst."
> (OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 143, juris)

Dem schließt sich der Senat an. Entsprechend war der Klage auf Auskunft stattzugeben.

2. Löschung

Der Klageantrag zu 2. auf Löschung der im Antrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten nach erfolgter Auskunftserteilung ist zulässig und begründet.

a)
Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die zu löschenden Daten sind hinreichend genau bezeichnet (s.o. 1.a).

Ein Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei ist gegeben. Das von der Beklagten auf ihrer Plattform zur Verfügung gestellte „Self-Service-Tool" mit den Optionen „Frühere Aktivitäten löschen" bzw. „Künftige Aktivitäten trennen" führt nicht zu der von der Klagepartei angestrebten vollständigen Löschung ihrer personenbezogenen Daten. Die Klagepartei kann hierdurch die von der Beklagten gespeicherten Daten nicht insgesamt löschen. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass sie trotz erfolgter Trennung im o.g. Sinne weiterhin Informationen zu den Aktivitäten des Nutzers erhält und diese für Messungen sowie zur Verbesserung ihrer Werbesysteme verwendet. Die Klagepartei kann auch nicht auf die Löschung ihres Accounts verwiesen werden. Zum einen liefe ein solches Ansinnen dem Zweck von Art. 17 DSGVO zuwider. Zum anderen wäre es der Klagepartei auch aufgrund der marktübergreifenden Stellung der Beklagten nicht zumutbar, auf die entsprechende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben über die Netzwerke der Beklagten insgesamt zu verzichten, um sich vor einer „Ausspionierung" beim Besuch von Internetseiten dritter Anbieter oder bei der Nutzung von Dritt-Apps zu schützen (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 124/24, Rn. 328, juris).

Dass die Löschung erst für einen zukünftigen Zeitpunkt begehrt wird, steht der Zulässigkeit der Klage nicht entgegen. Nach § 259 ZPO kann eine Klage auf künftige Leistung erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Für die Besorgnis genügt, dass der Schuldner den Anspruch oder die Leistungspflicht ernstlich bestreitet (Becker-Eberhard in: MüKo-ZPO,

7. Aufl. 2025, ZPO § 259 Rn. 13, beck-online, m.w.N.). Die Beklagte hat ernstlich bestritten, dass sie zur Löschung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, und insoweit darauf verwiesen, dass sie befugt sei, die Daten aus Sicherheits- und Integritätsgründen weiterhin zu speichern. Damit hat sie ihre Leistungspflicht ernstlich bestritten (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 - 4 U 372/24, Rn. 201f., juris).

b)
Der Antrag auf Löschung der die Klagepartei betreffenden personenbezogenen Daten ist begründet.

Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b und d DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn eine erteilte Einwilligung widerrufen wird oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Der Verantwortliche ist dann zur Löschung verpflichtet. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die im Antrag zu 1. genannten personenbezogenen Daten der Klagepartei sind unrechtmäßig verarbeitet worden. Eine wirksame Einwilligung der Klagepartei lag nicht vor, jedenfalls wäre diese inzwischen widerrufen worden. Die Beklagte hat auch keine durchgreifenden Rechtfertigungsgründe gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO dargelegt. Ein Ausschlussgrund nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO besteht nicht. Die Beklagte hat solche Gründe nicht mit Substanz vorgebracht, auch sonst ist hierfür nichts ersichtlich.

aa)
Da es sich bei den streitgegenständlichen Datenverarbeitungsvorgängen um interne Abläufe in den Systemen der Beklagten handelt, trifft sie eine sekundäre Darlegungslast zu diesen Datenverarbeitungsvorgängen, soweit es um die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten mittels ihrer Business Tools geht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine sekundäre Darlegungslast den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei treffen, wenn diese keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Gegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (BGH, Urteil vom 17.11.2022 - VII ZR 623/21, Rn. 20, juris, m.w.N.).

Danach besteht eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten, weil die Klagepartei in einem für ihren Vortrag zentralen Punkt, nämlich der Frage, auf welchen (Dritt-)Webseiten und Apps die Business Tools zur Anwendung kommen und welche ihrer Daten in der Folge von der Beklagten erhoben (bzw. von Dritten erhoben und an die Beklagte übermittelt) werden, außerhalb des darzulegenden Geschehensablaufs steht, während die Beklagte alle relevanten Tatsachen kennt. Daher muss die Klagepartei weder detailliert darlegen, welche konkreten Webseiten sie zu welchen Zeitpunkten aufgesucht bzw. welche Apps sie wann benutzt hat, noch dazu vortragen, auf welchen dieser Webseiten und Apps die Business Tools der Beklagten zum Einsatz kamen. Ebenso wenig kann von Klägerseite verlangt werden, darzulegen und zu beweisen, dass sie auf diesen Webseiten bzw. bei Nutzung der Apps die Einwilligung in die Datenerhebung über Business-Tools verweigert hat. Die Darlegungslast für eventuell vorliegende Einwilligungen liegt schon nach allgemeinem Prozessrecht bei der Beklagtenseite (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 - 15 O 15/24, Rn. 101, juris). Nachdem unstreitig ist, dass die Klagepartei bei der Beklagten als Nutzer registriert ist und dass auf einer erheblichen Anzahl namhafter und reichweitenstarker Webseiten in Deutschland die Business-Tools der Beklagten in ihren verschiedenen Ausprägungen zum Einsatz kommen, ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beklagte mittels Business Tools auch über die Klagepartei Daten erhoben hat und erhebt. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, hätte es ihr oblegen, hierzu konkret vorzutragen (vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 - 4 U 372/24, Rn. 130; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 176, 191ff., juris), zumal der Klagepartei nicht bekannt sein kann, wann und wo die Business Tools der Beklagten eingesetzt wurden bzw. werden.

bb)

Bei Anwendung dieser Maßstäbe hat die Beklagte die klägerseitige Behauptung, die ihr seitens ihrer Geschäftspartner über Business Tools übermittelten personenbezogenen Daten der Klagepartei verarbeite sie auch bei fehlender Einwilligung des Nutzers, nicht substantiiert bestritten. Hierfür ist nicht entscheidend, ob sie die von Drittunternehmern übermittelten Daten verarbeitet, um der Klagepartei personalisierte Werbung zu zeigen. Entscheidend ist vielmehr, dass sie diese Daten auf ihrer Plattform jedenfalls vorübergehend speichert und mit den sogenannten On-Site-Daten der Klagepartei zusammenführt, bevor diese in einem weiteren Schritt durch Zuweisung von Ad-IDs, Hash-Werten und Cookie-IDs pseudonymisiert werden. Diese Zusammenfassung in für die Beklagte auswertbaren individuellen Nutzerprofilen stellt ein Verknüpfen i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, weil hiermit eine inhaltliche Umgestaltung erfolgt und die verknüpften Daten einen neuen Aussagewert erhalten (OLG Dresden, Urteil vom

31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 77, juris, m.w.N.). Die hiermit einhergehende Bildung individueller Nutzerprofile stellt zugleich ein Profiling der Nutzer im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO dar, weil die mit der o.a. Verknüpfung verbundene Auswertung von Daten und Bewertungen aufgrund von Algorithmen zur Erstellung eines Persönlichkeits-, Verhaltens- oder Bewegungsprofils durch Sammlung von Daten, unter anderem durch im Internet hinterlassene, getätigte und veröffentlichte Informationen z.B. zu sozialen Kontakten, politischer Einstellung, persönlichem Weltbild, persönlichen Vorlieben, finanziellen Verhältnissen, gesundheitlicher Situation und weiteren Angaben ein modellhaftes, auf Algorithmen beruhendes Gesamtbild der individuellen Persönlichkeit ergeben (OLG Dresden, a.a.O.). Dies steht aufgrund des Sachvortrags und der von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen fest (insbesondere: Anlagen K6, K20, K21, K22, B2, B12). Es ist gerade Sinn und Zweck der Business Tools, Nutzerprofile für eine zielgerichtete Werbung zu bilden und zu nutzen. Die Conversions API wurde sogar eigens als Targeting-Methode entwickelt, die nicht ausschließlich von Cookies oder browserbasierten Technologien abhängig ist (Anlage K6 - Performance Leitfaden der Beklagten, Seite 4), so dass sich die Frage der Einwilligung des jeweiligen Nutzers in die Verwendung von (nicht erforderlichen) Cookies diesbezüglich gar nicht erst stellt.

(1) Die hiergegen gerichtete Behauptung der Beklagten, es sei technisch ausgeschlossen, dass über auf Drittwebseiten, -Apps und Servern implementierte Business Tools Daten von Nutzern wie der Klagepartei mit ihr geteilt werden, die nicht von einer Einwilligung des Nutzers in diese Verarbeitung umfasst sind, ist weder ausreichend dargelegt noch bewiesen. Bei der Implementierung von Business Tools auf Drittwebseiten, -Apps und Servern werden sowohl Kontaktinformationen als auch Event-Daten an die Beklagte übermittelt, unstreitig zumindest dann, wenn die Drittunternehmen eine „Cookie-Einwilligung“ ihres Kunden eingeholt haben. Keine Daten werden - nach streitigem Vortrag der Beklagten - hingegen übermittelt, wenn und soweit die Verwender der Business Tools ihre Cookie-Einstellungen bzw. -Banner entsprechend den Nutzungsbedingungen der Beklagten und auch im übrigen datenschutzkonform konfiguriert haben, und der Nutzer diese abgelehnt hat. Ob alle diese Voraussetzungen zutreffen, überprüft die Beklagte allerdings nicht. Nach eigenem Vortrag verarbeitet die Beklagte die ihr von Dritten übermittelten Daten auch nicht ausschließlich für drittbezogene (Werbe-)Zwecke. Vielmehr verwendet sie übermittelte Daten auch, um Funktionen und Inhalte zu personalisieren, das Erlebnis für Nutzer von Meta-Produkten zu verbessern und um den Schutz und die Sicherheit auf und außerhalb von Meta-Produkten zu fördern.

Zudem sprechen die Erläuterungen in der von Beklagtenseite vorgelegten Anlage B12 („Ende-zu-Ende-Implementierung der Conversions API") gegen die These, dass die Beklagte von einer stets ordnungsgemäßen Einholung von Einwilligungen der Nutzer in die Datenerhebung ausgeht bzw. ausgehen darf. Dort heißt es unter anderem:

> „Wähle die Events aus, die du gegebenenfalls mit Einwilligung der Nutzer mit Meta teilen möchtest" (Seite 2) und
>
> „Wenn du eine Logik einsetzt, um die Einwilligung für das Teilen von Pixel-Daten zu überwachen, verwende die gleiche Logik für das Teilen von Daten über die Conversions API" (Seite 3) [Hervorhebung durch den Senat].

Warum es ohne Einwilligung des Nutzers einer beliebigen Internetseite zulässig sein sollte, dass der Betreiber dieser Seite Nutzerdaten mit der Beklagten teilt, erschließt sich dabei nicht. Entsprechend vermag der Senat nicht zu erkennen, warum eine Einwilligung hierfür nur „gegebenenfalls" einzuholen wäre. Das Wort „wenn" zu Beginn des oben zitierten Satzes auf Seite 3 lässt zudem erkennen, dass - auch nach dem Kenntnisstand der Beklagten - nicht zwangsläufig mit Einwilligungen der Nutzer gearbeitet wird, wenn Daten über Pixel oder Conversions API verarbeitet werden.

(2) Auch der Vortrag der Beklagten auf Seiten 24 bis 27 der Klageerwiderung vom 08.08.2025 bestätigt eine fortlaufende Verarbeitung der ihr übermittelten Business Tools-Daten unabhängig von der Einwilligung eines Nutzers. Zwar trägt die Beklagte vor, Instagram-Nutzer müssten aktiv nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO in die Verarbeitung ihrer Business Tools-Daten zum Zweck der Bereitstellung personalisierter Werbung einwilligen, indem sie die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten" nutzen. Auch ohne Einwilligung der Nutzer verwendet die Beklagte jedoch Business Tools-Daten unter anderem zur Gewährleistung von Sicherheit und Integrität (Klageerwiderung Seite 26 unten). Darüber hinaus kann sie weiterhin „aggregierte" Informationen zu Aktivitäten in Apps und auf Websites erhalten, während (nur) „persönliche" Cookie-Informationen darin nicht enthalten sein sollen (a.a.O.).

(3) Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Privatsphäre der Nutzer sei gewahrt, da sie personenbezogene Daten aggregiere, also einzelne Datenpunkte zu Gruppen zusammenfasse, sodass Erkenntnisse aus den gesammelten Informationen mehrerer Personen und nicht aus denen einer einzelnen Person gewonnen werden. Dagegen steht, dass es schon wegen der Vielzahl der durch Off-Site-Aktivitäten bzw. Third-Party Activity Data gewonnenen Datenpunkte und Informationen nicht ausgeschlossen erscheint, dass einzelne

Nutzer und/oder ihnen zugeordnete Events identifizierbar bleiben. Welche Daten konkret aggregiert und von der Beklagten genutzt werden, sei es für eigene Zwecke, sei es, indem sie sie weiterleitet bzw. teilt, wird dabei nicht ausreichend erläutert (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 85, juris).

(4) Das Hashen (Verschlüsseln) der von Partnern der Beklagten übermittelten Daten ist nicht geeignet, die Annahme zu stützen, die Beklagte verarbeitete bei fehlender Einwilligung ihrer Nutzer keine personenbezogenen Daten, die ihr mittels Business Tools übermittelt werden. Drittunternehmen übermitteln der Beklagten zwar Kontakt- und Eventdaten ihrer Kunden in gehashter Form. Die Beklagte, die ihren Geschäftspartnern die für die Verschlüsselung dieser Daten zu verwendende Technologie im Einzelnen vorschreibt, verwendet diese Technologie selbst. Da sie ihre eigenen Nutzerdaten mit demselben Verfahren hasht und die Hashes vergleicht, ermöglicht dies eine Zuordnung in den meisten Fällen (OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 93, juris). Ungeachtet der Verschlüsselung kann die Beklagte also einen Personenbezug herstellen.

(5) In Parallelverfahren hat die Beklagte eingeräumt, an sie gelangte personenbezogene Daten zumindest für einen Abgleich in ihren Systemen zu nutzen, um festzustellen, ob es sich um Daten eines bei ihr registrierten Nutzer handelt (OLG Dresden, a.a.O. Rn. 95). Bereits der Abgleich zur Prüfung, ob es sich um einen bei ihr registrierten Nutzer handelt, stellt eine Verarbeitung im Sinne des Art 4 Nr. 2 DSGVO dar.

cc)
Die Beklagte ist Verantwortliche in Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO (s.o. 1.b.aa).

dd)
Bei den von der Klagepartei aufgezählten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO (s.o. 1.b.bb).

ee)
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei durch die Business Tools der Beklagten ist rechtswidrig (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25; OLG Hamm, Urteil vom 09.03.2026 - I-8 U 13/25; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 124/24; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 - 4 U 372/24, jeweils juris). Die Beklagte hat keine Rechtfertigungsgründe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für die Verarbeitung nachgewiesen. Der Nachweis obliegt ihr nach

Art. 7 Abs. 1 DSGVO. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt darüber hinaus gegen das in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO normierte Rechtmäßigkeits- und Transparenzgebot und gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

(1) Damit der Rechtfertigungsgrund einer Einwilligung der Klagepartei als betroffene Person greift, muss die Beklagte nachweisen, dass die Weitergabe von Daten der Klagepartei an sie von einer auf konkrete Zwecke bezogenen freiwilligen Einwilligung gedeckt ist, vgl. Art. 6 und 7 DSGVO. Dieser Nachweis ist ihr nicht gelungen. Eine Einwilligung der Klagepartei in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten mittels der Business Tools liegt nicht in der Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites". Auf eine solche Wirkung der Einstellung „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites" beruft sich die Beklagte schon selbst nicht. Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine etwaige Einwilligung der Klagepartei auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als Business-Tools Verwender, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien bezieht (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17, Rn. 97, 101ff., juris). Es obliegt somit nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Beklagten einzuholen. Ob die Klagepartei die (Nicht-)Erteilung einer Einwilligung hierin auf Drittseiten und Dritt-Apps substantiiert dargelegt hat, ist daher nicht entscheidend.

(2) Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, sie verarbeite Business Tools-Daten als für die Erfüllung der Verträge mit geschäftsfähigen Nutzern erforderlich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (EuGH, Urteil vom 04.07.2023 - C-252/21, Rn. 98, juris). Entscheidend ist dabei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen. Zudem ist bei einem Vertrag, der mehrere Dienstleistungen oder mehrere eigenständige Elemente einer Dienstleistung umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit des Rechtfertigungstatbestandes für jede dieser Dienstleistungen gesondert zu beurteilen (EuGH,

a.a.O. Rn. 100). Dass die Verwendung der Business Tools und die Verarbeitung der durch sie gewonnenen personenbezogenen Daten zur Nutzung der sozialen Plattform unerlässlich wäre, lässt sich nicht feststellen. Der Betrieb und die Nutzung der streitgegenständlichen Plattform sind vielmehr ohne Einbindung der Business Tools möglich, was nicht zuletzt die Einführung des Bezahlmodells verdeutlicht. Im Übrigen fehlt bereits nachvollziehbarer, hinreichend konkreter Sachvortrag, dass der Hauptgegenstand des Vertrags, der hier in der Nutzung der social-media-Plattform der Beklagten liegt, ohne die zusätzliche und außerhalb des eigentlichen Vertragszwecks liegende, umfassende Verarbeitung von Off-Site-Daten ihrer Geschäftspartner nicht erfüllt werden könnte, diese also objektiv unerlässlich für den mit der Klagepartei bestehenden Nutzungsvertrag sind (vgl. bereits OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 – 4 U 834/25, Rn. 102, juris).

Anders als die Beklagte meint, muss nicht die Klagepartei bestimmte Verarbeitungszwecke in Frage stellen, sondern die Beklagte hat zu erklären, zu welchem Zweck sie welche personenbezogenen Daten erhoben hat und weshalb die Verarbeitung dieser Daten rechtmäßig sein soll. Die Beklagte hat zur Rechtfertigung bestimmter konkreter Datenverarbeitungsvorgänge allerdings nichts Konkretes vorgetragen. Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO setzt voraus, dass die verarbeiteten Daten im ersten Schritt benannt werden und dass in einem zweiten Schritt jeder einzelne Datenverarbeitungsvorgang gerechtfertigt wird. Die Beklagte trägt schon nicht vor, welche Daten der Klagepartei sie überhaupt verarbeitet hat, sodass eine Subsumtion unter Art. 6 DSGVO oder Art. 9 DSGVO von vornherein ausscheidet. Die Beklagte wird damit ihrer Darlegungslast nicht gerecht; die als unstreitig zu behandelnde Verarbeitung von Daten der Klagepartei erfolgt schon deswegen rechtswidrig. Die von der Beklagten ins Feld geführten Erlaubnistatbestände können nicht überprüft werden, solange sie nicht offenlegt, welche Daten der Klagepartei sie verarbeitet bzw. verarbeitet hat. Insofern bleiben Überlegungen zu einer möglichen Rechtfertigung spekulativ (OLG Dresden, Urteil vom 10.06.2026 - 2 U 967/25, Seite 29, n.v.).

(3) Die nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung ergibt gleichfalls kein zugunsten der Beklagten überwiegendes Interesse an der Verarbeitung von Business Tools-Daten (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 103ff., juris).

(a) Dem berechtigten Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ kommt kein höheres Gewicht zu als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung sowie auf informationelle Selbstbestimmung. Der Europäische Gerichtshof hat insoweit bereits entschieden, dass - auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich

sind - der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen muss, dass dessen Betreiber die personenbezogenen Daten der Nutzer ohne deren Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet oder sogar noch umfänglicher nutzt (EuGH, Urteil vom 04.07.2023 - C-252/21, Rn. 117, juris). Daher überwiegen die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers das Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, so dass die zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO fallen kann (EuGH, a.a.O.). Davon ausgehend kann erst recht die der Nutzung der Plattform der Beklagten vorgelagerte oder gar unabhängig von einer Plattformnutzung erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht gemäß Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein.

(b) Soweit die Beklagte auch insoweit geltend macht, die Speicherung der Off-Site-Daten sei zu Sicherheits- und Integritätszwecken notwendig, trägt dies den Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses nicht. Denn sie bezieht sich auch in diesem Zusammenhang auf die Datenerhebung mittels Business Tools, die wiederum als „Einfallstor" für kriminelle Aktivitäten bzw. Ausnutzung der Systeme dienen könne und der sie durch eine Speicherung/Auswertung dieser Daten begegnen müsse. Diese Begründung ist nicht geeignet, die Verarbeitung von individualisierten und/oder individualisierbaren Nutzerdaten auf ihrer Plattform zu rechtfertigen (OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 105, juris). Im Übrigen widerspricht der Vortrag der Beklagten, dass Off-Site-Daten allein zu Sicherheits- und Integritätszwecken genutzt werden, ihren eigenen Angaben. Die Beklagte hat eingeräumt, es sei - unabhängig von den Einstellungen des Nutzers - zumindest eine gewisse Verarbeitung von Business Tools-Daten erforderlich, um festzustellen, ob die empfangenen Daten einem bestimmten Nutzerkonto zugeordnet werden können (Berufungserwiderung Seite 12). Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Beklagte unabhängig von einer Einwilligung der Nutzer und unabhängig von Gründen der Sicherheit Informationen zu Aktivitäten der Nutzer erhält und diese verarbeitet.

(c) Die streitgegenständliche Datenverarbeitung verstößt zudem gegen den Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO, der verlangt, dass die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist („limited to what is necessary"). Aus diesem Grundsatz folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und er von der Erhebung von Daten absehen muss, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 - C-446/21, Rn. 59, juris). Die Beklagte erhält über ihre Business Tools - wie bereits ausgeführt -

umfassende Off-Site-Daten ihrer Nutzer. Eine solche Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Onlineaktivitäten zu einem großen Teil von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH, a.a.O. Rn. 62, sowie Urteil vom 04.07.2023 - C-252/21, Rn. 118, juris). Es steht dem Grundsatz der Datenminimierung entgegen, wenn - wie hier - sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher wie der Betreiber einer Onlineplattform für ein soziales Netzwerk von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden (OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 110, juris).

3. Unterlassung

Der Antrag zu 3., mit dem die Klagepartei von der Beklagten verlangt, es zu unterlassen, personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden, ist zulässig und begründet.

a)

Der Unterlassungsantrag ist zulässig. Er ist hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Antrag lässt sich unter Heranziehung des Klagevorbringens dahin auslegen, dass die Klagepartei sich dagegen wendet, dass ihre personenbezogenen Daten über eine auf Drittwebseiten und -Apps implementierte Software an die Beklagte gelangen und dort von ihr für eigene Zwecke genutzt werden. Sie begehrt eine Unterlassung jeglicher Verarbeitung ihrer durch die Business Tools der Beklagten erhobenen Daten durch die Beklagte. Dies gilt auch für Daten, die von Drittunternehmen übermittelt werden, die hierfür zuvor eine Einwilligung der Klagepartei eingeholt haben. Dem zur Auslegung des Antrags heranzuziehenden Vorbringen der Klagepartei ist deutlich zu entnehmen, dass sie auch für diesen Fall von einer zu unterlassenden rechtswidrigen Verarbeitung ausgeht. Zur Konkretisierung des Antrags ist dies genügend. Auch im Vollstreckungsverfahren sind keine Auslegungsprobleme zu erwarten, da die Klagepartei die Verarbeitung jeglicher auf sie bezogener Daten, die über Business Tools an die Beklagte gelangen, in Gänze unterbunden wissen will. Für die Zulässigkeit des Unterlassungsantrags ist es ausreichend, dass die Klagepartei greifbare Anhaltspunkte dafür aufzeigt, dass sie als Internetnutzer von der streitigen Datenverarbeitung erfasst wurde und wird (OLG Dresden, Urteil vom

03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 142, juris; ebenso Urteil vom 20.05.2026 - 2 U 312/25, Seite 20, n.v.).

Für einen solchen Antrag besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann die Klagepartei ihr Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen. Allerdings ist das Rechtsschutzziel - die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten - mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist legitim, weil die Datenschutz-Grundverordnung allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen - und somit auch Social-Media-Plattformen - gewährleistet. Würde man die Klagepartei auf das Löschen ihres Nutzerprofils verweisen, so würde zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum geführt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 144, juris, m.w.N.). Dem Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte ihr die Möglichkeit bietet, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ auf der Plattform selbst die Verarbeitung einzuschränken. Zwar führt die Einstellung „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden; die Einstellung „Frühere Aktivitäten löschen“ führt dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden, und die Einstellung „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ führt dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Den Transfer personenbezogener Daten der Klagepartei von Drittunternehmen an die Beklagte mittels Meta-Business-Tools unterbindet dies aber nicht (OLG Dresden, a.a.O.).

Der Unterlassungsantrag stellt sich - anders als die Beklagte meint - auch nicht als unzulässige verdeckte Klage auf Vornahme einer Handlung dar. Zwar mögen es die Drittunternehmen sein, die Daten an die Beklagte senden. Jedoch stellt die Beklagte selbst diesen Drittunternehmen die Software dafür bereit und ist datenschutzrechtlich mitverantwortlich (s.o. 1.b.aa). Der Schwerpunkt ihres Handelns liegt daher auf einem aktiven Tun. Dagegen kann die Klagepartei mit einem Unterlassungsantrag vorgehen.

b)

Der Antrag ist begründet. Die Klagepartei hat einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung. Zwar ergibt sich der Unterlassungsanspruch nicht unmittelbar aus den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bleibt es aber

durch die harmonisierten Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung unbelassen, in ihren jeweiligen Rechtsordnungen einen entsprechenden Anspruch auf Unterlassung von Datenschutzverstößen vorzusehen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 - C-655/23, Rn. 52, juris), sodass ein Rückgriff auf nationale Vorschriften möglich ist. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich nach deutschem Recht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 GG bzw. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB (analog).

Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine konkrete Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr dafür besteht, dass die Beklagte mittels Business Tools gesammelte personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet und dafür keine Rechtfertigung festzustellen ist. Diese Anspruchsvoraussetzungen liegen hier vor.

aa)
Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das - oben bereits festgestellte - rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert (vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 146, juris).

bb)
Eine Rechtfertigung für die Verarbeitung der im Antrag in Bezug genommenen personenbezogenen Daten der Klagepartei ist nicht gegeben (siehe oben 2.b.)

cc)
Die Beklagte ist als Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Erhebung von über Business Tools auf Drittseiten und Dritt-Apps erlangten Daten und deren anschließende Weiterverarbeitung passivlegitimiert (s.o. 1.b.aa). Indem sie Drittunternehmern ihre Business Tools anbietet, mit deren Hilfe sie letztlich möglichst viele Daten der Drittseitennutzer für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke erhalten möchte, wird sie auch für die Datenerhebung auf Drittseiten und -Apps zur Mitverantwortlichen im Sinne des Art. 26 DSGVO (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 169, juris).

Soweit in der obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise vertreten wird, es sei nicht ersichtlich, dass die Beklagte gegen Handlungspflichten verstoßen habe, die sich aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DSGVO ergeben, so dass die Beklagte nicht als Störer anzusehen sei (OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 - 4 U 372/24, Rn. 141ff., juris), folgt der Senat dem nicht. Wie bereits ausgeführt, kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf eine etwaige Einwilligung von Nutzern auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur

auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als Business Tools-Verwender, aber nicht auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien bezieht (s.o. 2.b.ee). Die Beklagte hat auch nicht dargetan, in welcher Form ihre jeweiligen Vertragspartner, die die Business Tools auf ihren Internetseiten oder in ihren Apps verwenden, die Nutzer in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache (vgl. Art. 7 Abs. 2 DSGVO) so informieren, dass klar ersichtlich wird, dass die erhobenen Daten auch an die Beklagte weitergeleitet und in welcher Weise sie dort weiterverarbeitet werden. Entscheidend kommt folgende Überlegung hinzu: Die Beklagte hat ihre Business Tools - insbesondere Pixel und Conversions API - eigens als Targeting-Methode entwickelt, die nicht ausschließlich von (einwilligungsbezogenen) Cookies abhängig ist (Anlage K6 - Performance Leitfaden der Beklagten, Seite 4). Sie vermarktet also eine Technologie, die unabhängig von den „Cookie-Einstellungen", die der Nutzer wählt, Daten des Nutzers erfassen und weiterleiten kann. Damit ist sie hinsichtlich der daraus folgenden Verstöße gegen Vorgaben des Datenschutzes als Störer anzusehen.

4. Schadensersatz

Der Klageantrag zu 4., mit dem die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden begehrt, ist zulässig und teilweise begründet. Ihr steht wegen der streitgegenständlichen Verarbeitung ihrer mittels der Business Tools von der Beklagten erlangten und in der Folge verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein immaterieller Schadenersatz in Höhe von 1.500,00 EUR zu.

a)
Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter, wobei gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche für den Schaden haftet, der durch eine nicht der Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Der Verantwortliche wird (nur) von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens

sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft grundsätzlich die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (EuGH, Urteil vom 04.10.2024, C-200/23, Rn. 140f.; BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn. 21, jeweils juris).

aa)
Die Beklagte hat als Verantwortliche personenbezogene Daten der Klagepartei ohne Rechtfertigungsgrund verarbeitet und damit gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung verstoßen (s.o. 2.b).

bb)
Der Klagepartei ist ein immaterieller Schaden entstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18.11.2024, a.a.O. Rn. 30) und des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 04.09.2025 - C-655/23, Rn. 60, juris) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten als Schaden angesehen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden - so geringfügig er auch sein mag - erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Steht ein Kontrollverlust fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern.

Hier ist ein Kontrollverlust festzustellen, denn die Klagepartei hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihr besuchten Webseiten und genutzten Apps die von der Beklagten entwickelten Business-Tools eingesetzt, welche Daten mit deren Hilfe dort über sie erhoben und an die Beklagte weitergeleitet und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert, aggregiert und genutzt und möglicherweise auch an weitere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden weitergeleitet werden (ebenso: OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 197; OLG Naumburg, Urteil vom 05.02.2026 - 9 U 124/24, Rn. 341; OLG Stuttgart, Urteil vom 29.04.2026 - 4 U 353/24, Rn. 236, jeweils juris). Es stellt einen Kontrollverlust dar, dass eine erhebliche Menge der personenbezogenen Daten, welche dem Benutzerkonto der Klagepartei zugeordnet sind oder die ihr - z.B. mittels eines Abgleichs von IP-Adressen und Geräte-Informationen - zugeordnet werden können, sich auf Servern der Beklagten befinden, möglicherweise auch auf Servern von Dritten, oder Dritten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Klagepartei kann nicht wissen, welche Informationen die Beklagte über ihr Internet- und App-Nutzungsverhalten über das hinaus, was sie selbst durch die Nutzung des sozialen Netzwerks preisgibt, bislang erhalten hat und bis zu welchem Grad sie genaue Kenntnisse über sie und ihre individuellen Lebensumstände hat. Da die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Business Tools bei Nutzung des Internets und von Apps im Hintergrund läuft und die Beklagte nicht mitteilt, welche Informationen über die Klagepartei ihr über die bei Nutzung des sozialen Netzwerks anfallenden Informationen hinaus zur Verfügung stehen, fehlt der Klagepartei jedwede Kenntnis und erst recht die Kontrolle darüber, bis zu welchem Grad die Beklagte ohne ihren Willen über ein sie betreffendes Persönlichkeitsprofil oder jedenfalls die dafür nutzbaren Informationen verfügt. Dies stellt einen immateriellen Schaden im vorstehenden Sinne dar (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 197; OLG Jena, Urteil vom 02.03.2026 - 3 U 31/25, Rn. 227; OLG München, Urteil vom 18.12.2025 - 14 U 1068/25 e, Rn. 291, jeweils juris).

cc)

Der dargestellte Schaden ist kausal zurückzuführen auf die mit dem Empfang und der Verarbeitung der mittels Business Tools erfassten personenbezogenen Daten einhergehenden Verstöße der Beklagten gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Denn bei Einhaltung dieser Bestimmungen hätte die Beklagte entweder selbst eine den Kriterien des Art. 7 DSGVO genügende, d.h. vollständig informierte und freiwillige Einwilligung der Klagepartei in die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die außerhalb der sozialen Netzwerke anfallen, einholen - und zwar nicht allein bezogen auf die Anzeige personalisierter Werbung, sondern in Gänze hinsichtlich aller in Betracht kommenden Zwecke - oder aber auf die Bereitstellung dieser Tools verzichten müssen. Die Beklagte hat nicht dargelegt und es ist auch sonst nichts dafür ersichtlich, dass die Klagepartei ihr eine solche globale Einwilligung in die Erfassung ihres Internetverhaltens freiwillig erteilt hätte. Deswegen ist davon auszugehen, dass der Beklagten bei rechtmäßigem Verhalten keine personenbezogenen Daten der Klagepartei vorliegen würden, welche außerhalb der sozialen Netzwerke durch die Nutzung von anderen Apps und Webseiten anfallen, sondern lediglich solche, die diese selbst auf den sozialen Netzwerken preisgibt (OLG Dresden, Urteil vom 10.06.2026 - 2 U 967/25, Seite 41, n.v.). Kausalität in diesem Sinne besteht auch, soweit es um die vorbenannten weiteren Verstöße gegen die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO geht.

dd)

Durchgreifende Exkulpationsgründe im Sinne von Art. 82 Abs. 3 DSGVO sind dem Vorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen. Sie macht geltend, dass sie rechtmäßig gehandelt habe, nicht aber, dass sie für die anspruchsbegründenden Umstände nicht verantwortlich sei.

ee)

Der Höhe nach hält der Senat hier einen Betrag von 1.500,00 EUR zur Kompensation des entstandenen immateriellen Schadens für angemessen.

Dem immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allein eine Ausgleichsfunktion zu, während die Vorschrift keinen Strafzweck verfolgt sowie keine Abschreckungsfunktion gegenüber dem Schädiger und keine Genugtuungsfunktion für den Geschädigten erfüllen soll (EuGH, Urteil vom 04.05.2023 - C-300/21, Rn. 58, juris). Der Grad des Verschuldens des Schädigers ist ebenfalls kein relevanter Bemessungsfaktor. Zur Bemessung der Höhe des Schadenersatzes ist auf die Grundsätze zurückzugreifen, die der Bundesgerichtshof anlässlich der „Scraping"-Fälle zur Schadensbemessung bei Datenschutzverstößen entwickelt hat. Danach sind die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der Verwendungszweck, die Art des Kontrollverlusts etwa mit Blick auf den Empfängerkreis, dessen Dauer sowie die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle maßgebliche Faktoren (BGH, Urteil von 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn. 99, juris).

Der Senat geht unter Berücksichtigung der Ausführungen der Klagepartei in ihrer informatorischen Anhörung davon aus, dass im Wesentlichen personenbezogene Daten aus der Sozialsphäre der Klagepartei von der Datenverarbeitung der Beklagten betroffen waren und sind. Das von der Klagepartei in der informatorischen Anhörung geschilderte Nutzungsverhalten lässt keinen Schluss darauf zu, dass Daten verarbeitet wurden, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder die sexuelle Orientierung der Klagepartei hervorgehen. Andererseits kann ein umfangreiches Persönlichkeitsprofil unter Umständen durchaus Rückschlüsse auf die oben genannten Daten zulassen. Nachdem die Beklagte sich - ungeachtet ihrer sekundären Darlegungslast (s.o.) - zum Umfang der von ihr vorgenommenen Datenverarbeitung nur allgemein und nicht konkret betreffend die Klagepartei geäußert hat, hat der Senat ohnehin den Vortrag der Klägerseite zur eigenen Internetnutzung zu Grunde zu legen. Soweit die Beklagte die Angaben aus der informatorischen Anhörung und den Vortrag der Klageseite insoweit mit Nichtwissen bestritten hat (§ 138 Abs. 4 ZPO), ist dies

unzulässig. Es handelt sich um Umstände aus dem Wahrnehmungs- und Kenntnisbereich der Beklagten.

Das von der Klagepartei angeführte Gefühl des Überwachtwerdens und das permanente Gefühl der Unsicherheit, welcher Klick und welche Texteingabe im Internet von der Beklagten mitgelesen bzw. weiterverarbeitet wird, sind nachteilige Folgen, die über einen bloßen Kontrollverlust und die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgehen. Vielmehr ist ein immaterieller Schaden begründet. Anders als in den sog. „Scraping"-Fällen werden vorliegend zwar die über die Business Tools erlangten Daten nicht im Internet veröffentlicht, sondern lediglich bei der Beklagten verknüpft und gespeichert. Im Unterschied zu den „Scraping"-Sachverhalten, bei denen es im Wesentlichen um die Verknüpfung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse mit einem Facebook-Nutzerkonto geht, erfasst die Verarbeitung der mittels Business Tools gewonnenen Daten aber eine unabsehbare Vielzahl personenbezogener Daten, darunter je nach Einzelfall auch etwa Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, religiöser und politischer Einstellung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Klagepartei keine Möglichkeit hat, durch eigenes Handeln die Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen; weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos kann sie eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten erreichen.

Der Senat geht nach alledem davon aus, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass die Klagepartei diesen noch weiter individualisieren müsste. Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind (OLG Dresden, Urteil vom 10.06.2026 - 2 U 967/25, Seite 44, n.v.). Das unbestimmte Gefühl einer Überwachung seines Verhaltens liegt nachvollziehbar darin begründet, dass der Nutzer nicht weiß und auch nicht wissen kann, welche und wie viele Daten die Beklagte aus seiner Privatsphäre über ihn gesammelt hat und auch nicht weiß und wissen kann, was die Beklagte mit diesen Daten macht (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 197, juris).

Der Senat hält für den durch die Klagepartei erlittenen immateriellen Schaden einen Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 EUR für ausreichend und angemessen. Dabei geht der Senat davon aus, dass die Klagepartei einen einheitlichen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend macht, der sich auf eine Vielzahl einzelner, nicht konkretisierter Datenschutzverstöße der Beklagten stützt, aber in einem einheitlichen Geschehen - dem fortlaufenden Einsatz der Business Tools - wurzelt.

Eine höhere immaterielle Entschädigung käme nur in Betracht, wenn die Klagepartei im Einzelfall nachvollziehbar darlegen und erforderlichenfalls auch beweisen könnte, infolge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung eine psychische Beeinträchtigung oder sonstige konkrete immaterielle Schäden erlitten zu haben (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 - 4 U 292/25, Rn. 198, juris). Konkrete Anhaltspunkte dafür sind aber nicht dargetan und ergeben sich auch nicht aus der Anhörung der Klagepartei.

b)
Ein darüberhinausgehender Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Beklagte nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG steht der Klagepartei nicht zu.

aa)
Nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG kann die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung begründen, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (BGH, Urteil vom 12.03.2024 - VI ZR 1370/20, Rn. 70). Bei diesem Anspruch handelt es sich jedoch nach allgemeiner Auffassung um einen „ultima-ratio“-Rechtsbehelf (Steffen/Schlüter in: Löffler, Presserecht, 7. Aufl. 2023, § 6 Rn. 758, beck-online, m.w.N.), der ein unabweisbares Bedürfnis nach einer Entschädigung zum Schutz der Persönlichkeit erfordert, weil über die Person an ihrer Basis verfügt und das Persönlichkeitsbild in der Öffentlichkeit erheblich belastet wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.04.2006 - 14 U 134/05, Rn. 23; OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 119, juris). Im Äußerungsrecht ist er daher grundsätzlich subsidiär zum Primärrechtsschutz (Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung).

bb)
Diese Voraussetzungen liegen bei der einwilligungslosen Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte mittels Business Tools nicht vor, schon weil hierdurch keine

besondere Belastung des einzelnen Nutzers erfolgt, die ihn gegenüber anderen heraushebt und dadurch in der Öffentlichkeit schwer belastet. Überdies steht mit dem Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein Primärrechtsbehelf zur Verfügung, der gerade auch die immateriellen Schäden des einzelnen Nutzers abgelten soll und im Unterschied zum Anspruch auf Geldentschädigung ohne Erheblichkeitsschwelle gewährt werden kann. Allein der Umstand, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO keinen Strafcharakter hat und ihm keine Genugtuungsfunktion zukommt, rechtfertigt es daher nicht, den subsidiären Schutz des Geldentschädigungsanspruchs neben dem Anspruch nach Art. 82 DSGVO zu gewähren. Durch die der Klagepartei für den erlittenen Kontrollverlust zugesprochenen immateriellen Schadensersatz und die damit einhergehende Unterlassungsverpflichtung wird die von der Klagepartei erlittene Beeinträchtigung vielmehr hinreichend aufgefangen (ebenso OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 119; OLG München, Urteil vom 18.12.2025 - 14 U 1068/25 e, Rn. 306, juris).

c)

Der Anspruch auf Zinsen seit Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB. Ein weitergehender Zinsanspruch ergibt sich nicht aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Eine Mahnung der Klagepartei ergibt sich zwar aus der Aufforderung zur Zahlung von 5.000,00 EUR mit Schreiben vom 22.05.2024 (Anlage K7) unter Fristsetzung bis zum 12.06.2024. Dennoch ist kein Verzug eingetreten, da der geforderte Betrag viel zu hoch war und die Beklagte nach den Umständen die Aufforderung nicht zur Zahlung eines angemessenen Betrages verstehen musste und nicht ersichtlich ist, dass die Klagepartei zur Annahme einer geringeren Leistung bereit war (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 125, juris; Grüneberg in: Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 286 Rn. 20).

5. Vorgerichtliche Anwaltskosten

Der Klagepartei steht kein Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Anwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten erforderlich waren.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 1 BGB auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu

unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Beschluss vom 23.06.2022 - VII ZR 394/21, Rn. 19, juris, m.w.N.).

Vorliegend war die außergerichtliche Tätigkeit nicht zweckmäßig, weil mit einer auch nur teilweisen Erfüllung der Forderungen aus dem vorgerichtlichen Schreiben der Klagepartei vernünftigerweise nicht gerechnet werden konnte. Bei vernünftiger Betrachtung musste der Klagepartei und ihrem Prozessbevollmächtigten bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte außergerichtlich nicht auf ihre Forderungen eingehen würde, die ihr auf den Business Tools basierendes Geschäftsmodell grundlegend in Frage stellt (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.03.2026 - 4 U 834/25, Rn. 123, juris).

III.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Klägerseite vom 01.07.2026 und 07.07.2026 geben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der Verhandlung (§ 156 ZPO).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war zuzulassen, § 543 Abs. 2 ZPO. Wie sich aus den Ausführungen unter II. ergibt, stellen sich grundsätzliche Rechtsfragen, die in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt sind.

[redacted] [redacted] [redacted]